

## **16. Satzung vom 25.03.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) sowie
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG - vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), alle in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau beschlossen:

---

### **§ 1**

#### **§ 5 Gebührensätze**

**Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024 beträgt die

a) Grundgebühr bei einem:

|             |                                  |            |
|-------------|----------------------------------|------------|
| 60 Liter    | Restmüllgefäß 14 tägige Abfuhr   | 111,60 €   |
| 120 Liter   | Restmüllgefäß 14 tägige Abfuhr   | 189,60 €   |
| 240 Liter   | Restmüllgefäß 14 tägige Abfuhr   | 342,00 €   |
| 1.100 Liter | Restmüllgefäß wöchentl. Abfuhr   | 3.109,20 € |
| 1.100 Liter | Restmüllgefäß 14 tägige Abfuhr   | 1.530,00 € |
| 1.100 Liter | Restmüllgefäß vierwöchige Abfuhr | 769,20 €   |

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,50 €/Monat/Gefäß.

b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,20 € je Kilogramm

**Absatz 4** erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt 4,80 €.

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 15. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 16. Satzung vom 25.03.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 25.03.2024



(Dr. Carmen Krämer)  
Bürgermeisterin